

Wegleitung für die Anerkennung von Revisionsstellen gemäss Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG)

Gestützt auf Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) haben Vorsorgeeinrichtungen ihre Geschäftstätigkeit jährlich durch eine anerkannte, von ihnen unabhängige und weisungsfreie Revisionsstelle prüfen zu lassen. Diese Wegleitung gibt einen Überblick über die Anerkennungsvoraussetzungen und das Anerkennungsverfahren von Revisionsstellen für Vorsorgeeinrichtungen.

Voraussetzungen

Als Revisionsstellen gemäss BPVG werden Treuhand- und Revisionsgesellschaften mit einer Bewilligung zur Tätigkeit als Revisionsstelle nach Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG) oder andere Revisionsstellen, die auf Grund ihrer Befähigung von der FMA anerkannt werden, bewilligt. In jedem Fall ist bereits eine Bewilligung als Revisionsstelle gemäss Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) nachzuweisen. Untenstehende Anforderungen sind Voraussetzung für eine Anerkennung der Revisionsgesellschaft:

- die Organisation des Betriebes muss eine fachkundige, sachgemässe und dauernde Erfüllung der Revisionsaufgaben gewährleisten;
- die leitenden Revisoren müssen über einen einwandfreien Leumund verfügen, ein liechtensteinisches, eidgenössisches oder ein gleichwertiges ausländisches Wirtschaftsprüferdiplom besitzen oder über eine anderweitige gleichwertige Ausbildung verfügen sowie Kenntnisse in der Revision von Vorsorgeeinrichtungen nachweisen.

Die FMA entzieht der Revisionsstelle ihre Bewilligung, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung der Revisionstätigkeit nicht mehr gegeben sind oder die Revisionsstelle ihre Pflichten grob verletzt.

Bewilligungsverfahren

Das Gesuch um Anerkennung als Revisionsstelle gemäss 19 Abs.1 BPVG ist schriftlich an die FMA zu richten. Um das Bewilligungsverfahren zu beschleunigen, kann der Gesuchsteller gemäss Art. 82 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) auf die Ausfertigung einer formellen Verfügung verzichten und wird dann mittels einfacher Mitteilung über den Entscheid informiert. Der Verzicht auf Ausfertigung einer Verfügung kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der einfachen Mitteilung widerrufen werden. Gibt die FMA dem Gesuch nicht statt, erhält der Gesuchsteller in jedem Fall eine formelle Verfügung mit Begründung.

Das Gesuch um Anerkennung als Revisionsstelle gemäss BPVG hat die in der folgenden Checkliste aufgeführten Angaben und Nachweise zu beinhalten. Die darin genannten Formulare sowie das Formular „Verzicht auf Ausfertigung einer Verfügung“ sind auf der Homepage der FMA abrufbar (www.fma-li.li).

Revisionsstellen, welche bereits über eine Bewilligung zur Tätigkeit als Revisionsstelle nach VersAG verfügen, müssen dennoch ein Gesuch zur Anerkennung als Revisionsstelle gemäss BPVG einreichen. Sofern mit der Revision von Vorsorgeeinrichtungen ausschliesslich Personen betraut werden sollen, die der FMA bereits im Rahmen der Bewilligung nach VersAG gemeldet

worden sind, sind nur Erfahrungsnachweise aus der Revision von Vorsorgeeinrichtungen notwendig. Ansonsten ist die Checkliste der Unterlagen bezogen auf die leitenden Revisoren zu beachten.

Gebühren

Die Gebühr für die Anerkennung von Revisionsstellen gemäss BPVG, die nicht bereits eine Bewilligung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz verfügen, beträgt CHF 5'000.-- (Art. 15b Bst. a FMA-Gebührenverordnung)

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG), LGBl. 1988 Nr. 12.
- Verordnung zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVV), LGBl. 2005 Nr. 288.
- Verordnung über die Erhebung von Aufsichtsabgaben und Gebühren nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMA-Gebührenverordnung; FMA-GebV), LGBl. 2004 Nr. 288.

Checkliste der einzureichenden Unterlagen

Unterlagen der Revisionsstelle (juristische Person):

- Auszug aus dem Öffentlichkeitsregister (nicht älter als drei Monate).
- Beschreibung der Organisation (Organigramm).
- Formular „Deckungsbestätigung für die Berufshaftpflichtversicherung“.
- Formular „Erklärung betreffend hängige Straf- und Verwaltungsstrafverfahren (juristische Person)“.
- Formular „Darstellung und Beurteilung der gegenwärtigen Prozessrisiken“.
- Geprüfte Jahresrechnungen der letzten zwei Jahre (inkl. Aufteilung nach Beratungs- und Revisionshonorareinnahmen).
- Nachweis der Bewilligung als Revisionsgesellschaft gemäss Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG).

Unterlagen der leitenden Revisoren (natürliche Personen):

- Datierter und unterzeichneter Lebenslauf mit Erfahrungsnachweisen aus der Revision von Vorsorgeeinrichtungen.
- Auszug aus dem Strafregister (nicht älter als drei Monate).
- Auszug aus dem Betreibungs- und Pfändungsregister (nicht älter als drei Monate).
- Formular „Erklärung betreffend hängige Straf- und Verwaltungsstrafverfahren (natürliche Person)“.
- Formular „Erklärung betreffend Konkurs- oder Nachlassverfahren (natürliche Person)“.
- Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises (mit Foto).
- Diplom als Wirtschaftsprüfer oder einen gleichwertigen Ausbildungsnachweis.

Weitere Auskünfte sind über die Homepage der FMA Liechtenstein (www.fma-li.li) oder direkt über die Mitarbeiter des Bereiches Versicherungs- und Vorsorgeaufsicht erhältlich.